

Vereinsatzung

Neufassung 2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Kohlberg“ und hat seinen Sitz in 72664 Kohlberg, Kreis Esslingen.
- (2) Er wurde am 31.12.1920 in Kohlberg gegründet, ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein „rechtsfähiger, eingetragener Verein“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein eine Musikkapelle.
- (4) Die erforderlichen Instrumente für Musiker der Stammkapelle werden, soweit vorhanden, vom Verein zur Verfügung gestellt und bleiben Vereinseigentum.
- (5) Zur Ausbildung Jugendlicher und Fortbildung der Vereinsmitglieder werden regelmäßig Übungsabende, Musikstunden, Vorträge, Lehrgänge und Musikveranstaltungen abgehalten.
- (6) Der Verein wirkt auch bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art mit, veranstaltet Konzerte und Platzmusiken und nimmt an Musikfesten und Veranstaltungen der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusik-Verbände (BDBV) teil.
- (7) Für die musikalische Leitung bestellt der Verein einen Dirigenten.
- (8) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusik-Verbände (BDBV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG sowie etwaiger zukünftiger Regelungen, die an deren Stelle treten oder sie ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der in § 3 Abs. 3 gesetzten Grenzen gezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft – Erwerb oder Verlust

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet in letzter Instanz der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekanntzugeben.
- (3) Auf Antrag können alle Personen als Mitglied aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck des Vereins nach § 2 anerkennen und fördern.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.
- (5) Nach angenommenem Antrag wird dem neuen Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

2. Tod

3. Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- a) wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- b) wer trotz mehrfacher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der mit Gründen zu versehende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

- (7) Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

- (8) Der Verein hat:
1. Aktive Mitglieder
Musiker, Jugendausbilder, Vorstands- und Ausschussmitglieder
 2. Passive Mitglieder
Personen, die durch ihren Mitgliedsbeitrag den Verein fördernd unterstützen.
 3. Ehrenmitglieder
Personen, welche die Interessen des Vereins in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren.
- (4) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Art des Einzugs wird vom Ausschuss bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil.
- (7) Als Vorstands- und Ausschussmitglied ist jedes über 16 Jahre alte Mitglied wählbar.
- (8) Ehrungen
 1. Aktive Mitglieder unterliegen der vom BDBV festgelegten Ehrungsordnung. Eine vereinsinterne Ehrung wird nicht ausgeschlossen.
 2. Passive Mitglieder werden zum ersten Mal für 25-jährige Mitgliedschaft geehrt. Die nächste Ehrung ist für 40-jährige Mitgliedschaft, alle weiteren Ehrungen erfolgen im 10-Jahres-Takt.
 3. Mitglieder, welche vom aktiven in den passiven Mitgliedsstatus wechseln, werden im gleichen Turnus geehrt wie passive Mitglieder.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden nach 50-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Zusätzlich müssen sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig davon können Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch den Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Das Begräbnis eines Ehrenmitglieds wird vom Verein, die Spielfähigkeit der Kapelle bzw. der Beerdigungsbläser vorausgesetzt, unentgeltlich musikalisch umrahmt.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die höchste vereinsinterne Ehrung. Danach wird im 10-Jahres-Rhythmus lediglich die Mitgliedschaft geehrt.

§ 8 Instrumente, Musikalien, Uniform

- (1) Der Verein kann den aktiven Musikern Notenmaterial, Instrumente, Uniformen und das erforderliche Zubehör („Inventar“) zur Verfügung stellen. Dieses Inventar ist Eigentum des Vereins. Die Ausgabe von Instrumenten nebst Zubehör an aktive Musiker erfolgt leihweise. Das erhaltene Inventar ist schonend zu behandeln. Zu allen Veranstaltungen und Musikproben sind die Instrumente in einwandfreiem und gepflegtem Zustand mitzubringen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Während der musikalischen Ausbildung bis zum Eintritt in die aktive Kapelle erhebt der Verein für die Überlassung des gewünschten Instruments eine monatlich zu entrichtende Instrumentenmiete. Die Höhe dieser Miete wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.
- (3) Wenn ein aktiver Musiker oder Jungmusiker das ihm anvertraute Vereinseigentum verliert oder dieses fahrlässig beschädigt, hat der Schuldige vollen Ersatz zu leisten oder die Reparaturkosten selbst zu tragen.
- (4) Vereinseigene sowie private Instrumente mit Zubehör, welche durch sachgerechte Benutzung im Rahmen von Vereinsverpflichtungen abgenutzt werden und instandgesetzt werden müssen, werden in der Regel auf eigene Kosten des Musikers fachgerecht instandgesetzt. Die vollständige oder teilweise Übernahme der Instandsetzungskosten durch den Verein kann im Einzelfall durch den Ausschuss beschlossen werden..
- (5) Das leihweise erhaltene Instrument darf ausschließlich für vereinseigene Zwecke verwendet werden. Ausnahmen können nur vom Ausschuss genehmigt werden. Das Ausleihen von vereinseigenen Instrumenten und Musikalien an vereinsfremde Musiker ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Beim Ausscheiden aus der Kapelle sind die leihweise erhaltenen Instrumente, Musikalien und Uniformen in tadellosem Zustand dem Instrumentenwart zurückzugeben. Ist der Zustand mangelhaft, so kann die fachgerechte Instandsetzung auf Kosten des bisherigen Benutzers verlangt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
 - (2) Der erweiterte Vorstand
 - (3) Der Ausschuss
 - (4) Die Mitgliederversammlung
- (1) Vorstand
- (a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Personen, dem „Geschäftsführenden Vorstand“, dem „Vorstand Finanzen“ und dem „Vorstand Repräsentation“. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
 - (b) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 1000,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

- (c) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses; fehlt eine Verständigung zwischen den Vorstandsmitgliedern über die Person des Versammlungs-/Sitzungsleiters, so gilt die Rangfolge, die der Reihenfolge der Nennung in vorstehendem Buchst. (a) entspricht.
 - (d) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zuständig.
 - (e) Der Vorstand hat das Recht, zu Beratungen des Ausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Mitglieder hinzu zu ziehen.
 - (f) Geschäftsführung
 - a) Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Ausschuss übertragen werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
 - b) Der Vorstand oder andere in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen nach Maßgabe des § 4 vergütet.
- (2) Erweiterter Vorstand
- (a) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Repräsentation
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
- (3) Ausschuss
- (a) Der Ausschuss besteht aus Folgenden Personen:
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) Inventarverwalter
 - c) Maximal 4 aktive Beisitzer
 - d) Maximal 2 passive Beisitzer
 - (b) Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - (c) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
 - (d) Ausschusssitzungen können nur vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung angegeben werden.
 - (e) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf jeweils drei Jahre gewählt. Dasselbe gilt für die Kassenprüfer.

- (f) Der Dirigent und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (g) Alle Mitglieder des Ausschusses erfüllen ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter.

(4) Mitgliederversammlung

- (a) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird vom Ausschuss festgesetzt. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, kann auf Vorstandsbeschluss jedoch auch in Form einer Online- oder Hybrid-Versammlung abgehalten werden.
- (b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kohlberg. Die Einberufung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (c) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss die Einberufung beschließt oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (d) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (e) Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.
- (f) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastungen
 - d) Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder.
Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Stimmzettel.
Wahlen können nur dann offen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit und das Jahresprogramm, Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über Anträge.
 - g) Berufungsentscheidung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (g) Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand Finanzen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen sowie alle Schriftstücke zu unterzeichnen, die das laufende Kassengeschäft betreffen. Spendenbescheinigungen werden grundsätzlich von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet.
- (2) Der Vorstand Finanzen hat des Weiteren die Aufgabe, das Mitgliederverzeichnis auf dem neuesten Stand zu halten.
- (3) Der Vorstand Finanzen fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer und die weiteren Mitglieder des Vorstands haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des folgenden Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.
- (5) Zum Einzug der Mitgliederbeiträge kann dem Vorstand Finanzen vom Ausschuss ein Unterkassier zugewiesen werden.
- (6) Zu großen Vereinsveranstaltungen werden dem Vorstand Finanzen vom Ausschuss Unterkassiere zur Entlastung zugewiesen.

§ 11 Schriftführung

- (1) Den überwiegenden Teil des Schriftverkehrs erledigt der Schriftführer.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen zu fertigen.
- (3) Bei Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen liest der Schriftführer die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen und Versammlungen vor.
- (4) Der Schriftführer hat sämtliche Schreibarbeiten auszuführen, soweit sie nicht die Mitglieder des Vorstandes erledigen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Zu einer Satzungsänderung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.

§ 13 Haftung der Mitglieder

- (1) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins vorgenommen werden und für den Schaden, den der Vorstand oder ein Mitglied durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Aufgaben zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen einem Dritten zugefügt hat, wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Die Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus Ihrer Funktion oder Ihrem Amt im Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

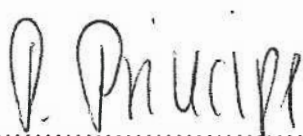
§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kohlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


.....
(Geschäftsführender Vorstand)


.....
(Vorstand Finanzen)


.....
(Vorstand Repräsentation)


.....
(Schriftführer)